

Michael Wahl  
Kirschgrund 3  
36100 Petersberg

09.11.2020

An den  
Vorsitzenden des Kreistags  
Herrn Helmut Herchenhan  
Wörthstr. 15  
36037 Fulda

## **Antrag: Angemessenheit der Mieten**

Sehr geehrter Herr Herchenhan,

der Kreistag möge beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die wegen der anhaltenden COVID 19-Pandemie bedingten neuen Anwendungsregelungen des § 22 Abs. 1 SGB II für alle neuen Mietverträge anzuwenden. Bisher fälschlicherweise gekürzte Zahlungen sind den Betroffenen zu erstatten.**

### **Begründung:**

Im Landkreis Fulda haben besonders viele SGB II - Bezieher finanzielle Einbußen, da der Landkreis ihre Wohnungen als nicht angemessen einstuft. Mit der neuen Regelung für Neuanträge ab 01. März wird auf die Angemessenheitsprüfung zunächst verzichtet. Dies ist zu begrüßen, führte allerdings zu einer Ungleichbehandlung der bisher schon betroffenen Personen. Hinzu kommt, dass SGB II - Bezieher bei Folgeanträgen im Landkreis Fulda bisher nicht von der neuen Regelung profitiert haben. Das Jobcenter ist bisher offenbar davon ausgegangen, dass die Regelung der Corona-Verordnung nur für Bestandsprüfungen gilt, also für die Prüfung der Angemessenheit von Mietkosten bei Mietverträgen, die bereits vor der Verordnung geschlossen wurden. Doch das ist nicht der Fall. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied am 29.09.2020, dass die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung für sechs Monate auch für neu abgeschlossene Mietverträge innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung gilt. Da sich die Verordnung allgemein auf den § 67 Abs 3 Satz 1 SGB II und § 22 Abs 1 SGB II beziehe, gelte die Aussetzung der Prüfung nicht nur für unmittelbar von der COVID 19-Pandemie Betroffene, sondern generell. Auch wer aus anderen Gründen hilfebedürftig wird oder bereits Hartz IV bekommt und umzieht, profitiert von der Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wahl